

Vorsorgeplan BP

Ausgabe Januar 2015



Inhaltsverzeichnis Vorsorgeplan BP

Art.		Seite
Grundbegriffe		
1	Altersgutschriften und Altersguthaben.....	1
Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber		
2	Beiträge.....	2
3	Eintrittsleistung, Einkaufssumme.....	2
Versicherungsleistungen der Pensionskasse		
4	Versicherte Leistungen.....	3
5	Altersrente.....	3
6	Alterskapital.....	4
7	Pensionierten-Kinderrente.....	5
8	Überbrückungsrente.....	5
9	Invalidenrente.....	5
10	Invaliden-Kinderrente.....	6
11	Ehegattenrente, Partnerrente, Abfindungen.....	6
12	Waisenrente.....	7
13	Erhöhungen der Renten.....	7
14	Todesfallkapital.....	7
15	Austrittsleistung.....	8
Besondere Bestimmungen		
16	Kapitalbezüge und -Rückzahlungen.....	8
17	Übergangsbestimmungen.....	8
	Anhang	10

Reglement

Vorsorgeplan BP

Dieses Reglement ergänzt das Basis-Reglement der Bafidia Pensionskasse.

Der Vorsorgeplan BP ist nach dem Prinzip des Beitragsprimates aufgebaut. Im Beitragsprimat werden die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Die Höhe der Vorsorgeleistungen, insbesondere die Altersleistungen, ergibt sich aus den Zahlungen des Versicherten und des Arbeitgebers.

Grundbegriffe

Art. 1 Altersgutschriften und Altersguthaben

1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
- c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen
- d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen

2 Jedem Versicherten wird ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift in der Höhe der gemäss Versicherungsplan geleisteten Sparbeiträge auf dem Alterskonto gutgeschrieben.

3 Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:

- a) Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz und wird ergänzt durch allfällige Überschussanteile aus Kapitalanlagen und versicherungstechnischem Risikoverlauf.
- b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
- c) Ist ein Versicherter unter dem Jahr eingetreten und hat er eine Eintrittsleistung in die Pensionskasse eingebracht, wird am Jahresende der Zins auf dieser Eintrittsleistung für die seit Erhalt der Leistung verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- e) Freiwillige und allfällige weitere Einlagen werden ab Erhalt der Zahlung verzinst.

4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum Rentenalter weiter geäufnet. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes.

5 Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

Art. 2 Beiträge

1 Die jährlichen Beiträge werden bemessen in Prozenten des versicherten Lohnes und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:

Alter der/des Versicherten	Beiträge Risiko	Sparbeiträge Altersversicherung		
		Plan I	Plan II	Plan III
bis 24	3.0 %	-	-	-
25 - 29	3.0 %	12.5 %	13.0 %	13.0 %
30 - 34	3.0 %	14.5 %	16.0 %	16.0 %
35 - 39	3.0 %	16.5 %	18.0 %	19.0 %
40 - 44	3.0 %	18.5 %	20.0 %	21.0 %
45 - 49	3.0 %	20.5 %	22.0 %	24.0 %
50 - 54	3.0 %	22.5 %	24.0 %	27.0 %
55 - 65	3.0 %	24.5 %	27.0 %	30.0 %

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Der Arbeitgeber wählt gemäss Art. 4 Abs. 1 des Basis-Reglements, im Einvernehmen mit den Versicherten, den Beitragsplan.

2 Der Vorstand kann auf den Sparbeiträgen für die Altersversicherung solange einen Rabatt gewähren, als die finanzielle Lage und die Kapitalerträge dies zulassen.

Art. 3 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

1 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet. Überschüssige Eintrittsleistungen, die den maximalen Stand des Altersguthabens gemäss Anhang übersteigen, werden auf einem persönlichen Konto im Vorsorgeplan SPARENPLUS deponiert.

2 Der Versicherte kann jederzeit in einem begrenzten Umfang freiwillige Einkaufssummen zur Erhöhung der versicherten Leistungen erbringen. Die Begrenzung dieser Einlagen ist im Anhang festgelegt.

3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 23, Abs. 1 des Basis-Reglements überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei

einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufen Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeits-einrichtungen).

Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 4 Versicherte Leistungen

1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- Altersrente	Art. 5
- Alterskapital	Art. 6
- Pensionierten-Kinderrente	Art. 7
- Überbrückungsrente	Art. 8
- Invalidenrente	Art. 9
- Invaliden-Kinderrente	Art. 10
- Ehegattenrente, Partnerrente, Abfindungen	Art. 11
- Waisenrente	Art. 12
- Erhöhungen der Renten	Art. 13
- Todesfallkapital	Art. 14
- Austrittsleistung	Art. 15

2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 20 des Basis-Reglements gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

3 Jeder Versicherte erhält alljährlich auf den 1. Januar einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 5 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen Altersrente und/oder eines Alterskapitals (max. 50 %) ausgerichtet.

2 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach Vollendung des 65. Altersjahres in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er den Bezug der Altersleistung um höchstens fünf Jahre aufschieben. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersleistung.

3 Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach

einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Art. 8) gekürzte Altersguthaben massgebend.

Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	5.04 %	64	5.85 %
59	5.16 %	65	6.00 %
60	5.28 %	66	6.15 %
61	5.40 %	67	6.30 %
62	5.55 %	68	6.45 %
63	5.70 %	69	6.60 %
		70	6.75 %

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

4 Reduziert ein Versicherter zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und der Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis, so kann er unter folgenden Bedingungen eine Teilpensionierung verlangen:

- a) Die Teilpensionierung ist mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 30 % verbunden
- b) Eine Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20 % ist dann zulässig, wenn dabei keine Kapitalauszahlung erfolgt (Bezug Teilrente)
- c) Die Resterwerbstätigkeit beträgt mindestens noch 30 %

Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes aufgrund der Reduktion des Arbeitsverhältnisses. Die Bestimmungen bezüglich des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 6 und 8) gelten sinngemäss.

Der Altersrücktritt kann maximal in zwei Schritten vorgenommen werden.

5 Sparguthaben des Versicherten im Vorsorgeplan SPARENPLUS können im Zeitpunkt des Rücktrittes (nicht aber bei Teilaltersrücktritten) auf das Altersguthaben übertragen werden.

6 Rentenkürzungen infolge einer vorzeitigen Pensionierung können im Zeitpunkt der Pensionierung mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

Art. 6 Alterskapital

1 Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann bis zu 50 % des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens sechs Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten er dieses Recht verwirkt. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Art. 7 Pensionierten-Kinderrente

1 Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

Art. 8 Überbrückungsrente

1 Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6.384 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.544 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.680 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.792 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.880 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.944 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.984 mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

Art. 9 Invalidenrente

1 Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basis-Reglements), erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente.

2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am 1. des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.

3 Solange der Versicherte mindestens 80 % des Lohnes oder eine entsprechende Ersatzleistung (Kranken- oder Unfalltaggeld) erhält, werden keine Invalidenleistungen ausgerichtet.

4 Die Vollinvalidenrente beträgt 70 % des versicherten Lohnes. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.

5 Die Invalidenrente wird bis zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Tod, längstens aber bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres ausgerichtet. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst, die aufgrund der weiterhin geäußerten Altersguthaben bestimmt wird.

6 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.

7 Löst ein teilinvalidierter Versicherter das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 15, Abs. 3.

Art. 10 Invaliden-Kinderrente

1 Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.

Art. 11 Ehegattenrente, Partnerrente, Abfindungen

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt.

2 Die Ehegattenrente beträgt bis Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hätte, 70 % der Invalidenrente. Sie wird jedoch um allfällige Ehegattenrenten an geschiedene Ehegatten gekürzt. Die Höhe danach wird bei Beginn der Ehegattenrente festgelegt und beträgt 70 % der mutmasslichen (mit einem Projektionszinssatz von 2 % hochgerechneten) Altersrente bzw. der laufenden Altersrente.

3 Ist der überlebende Ehegatte über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.

4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, falls er die Voraussetzungen gemäss Art. 19 BVG und Art. 20 BVV2 erfüllt. Die Höhe der Rente entspricht der gesetzlichen Mindest-Hinterlassenenleistung gemäss BVG. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

5 Unter den folgenden Voraussetzungen hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) keine Ehegattenrente ausgerichtet wird und
- b) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt und entweder das 40. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- c) der Pensionskasse zu Lebzeiten ein Unterstützungsvertrag eingereicht wurde und
- d) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- e) dem Vorstand spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

Art. 12 Waisenrente

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 13 Erhöhungen der Renten

1 Der Vorstand beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand der Pensionskasse angepasst sein.

Art. 14 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod vor der Pensionierung dem vorhandenen Altersguthaben, vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Beim Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene Vorsorgekapital, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.

3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern,
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Geschwister,
- f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), c), d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3 und 4) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 15 Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.

3 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung gemäss Art. 1, Abs. 3, lit. d).

Besondere Bestimmungen

Art. 16 Kapitalbezüge und -Rückzahlungen

1 Kapitalbezüge (WEF, Scheidung) haben eine Reduktion des Altersguthabens zur Folge. Rückzahlungen solcher Bezüge werden zur Erhöhung des Altersguthabens eingesetzt.

2 Die Zinsberechnung erfolgt pro rata temporis per Aus- bzw. Einzahlungstag.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 20. Mai 2014 genehmigt und ist seit 1. Januar 2015 in Kraft. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.

2 Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die aktuell 70 % betragen.

3 Sämtliche Reglementsänderungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3.5 % stehen, sind auf 01.01.2012 in Kraft getreten.

4 Für Versicherte, die am 31.12.2011 der Pensionskasse angehörten, gilt:

Jeder Versicherte erhielt per 01.01.2012 eine Verstärkungs-Gutschrift von 12.6 % des am 31.12.2011 vorhandenen Altersguthabens. Diese Verstärkungs-Gutschrift wurde separat festgehalten und wird wie das Altersguthaben weiterverzinst.

Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30.04.2020 wird die Verstärkungs-Gutschrift reduziert. Der Abzug entspricht am 31.12.2011 der vollen Verstärkungs-Gutschrift und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1 %. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der Bafidia Pensionskasse sowie Beurlaubung gemäss Art. 15 des Basis-Reglements wird die Verstärkungs-Gutschrift nicht reduziert, sofern ununterbrochen Beiträge geleistet werden.

5 Sämtliche Reglementsänderungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 3.5 % auf 3.0 % stehen, treten auf 01.01.2015 in Kraft.

6 Für Versicherte, die am 31.12.2014 der Pensionskasse angehören gilt:

Für diejenigen Versicherten, die per 01.01.2015 das Alter 58 erreicht haben, wird eine Verstärkungs-Gutschrift von 4.2 % des am 31.12.2014 vorhandenen Altersguthabens (inkl. voller Verstärkungs-Gutschrift gemäss Abs. 4) berechnet. Von dieser Verstärkungs-Gutschrift wird folgender Anteil gutgeschrieben: 0 % bis im Alter 58, 1/84 pro Monat über Alter 58, 100 % im Alter 65. Diese neue Verstärkungs-Gutschrift wird zur bisherigen Verstärkungs-Gutschrift gemäss Abs. 4 hinzugezählt und auch entsprechend behandelt.

Zürich, 20. Mai 2014

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Hermann Walser

Walter Kobelt

Anhang

**Maximaler Stand
des Altersguthabens
in % des versicherten Lohnes**

Alter	Plan I	Plan II	Plan III
25	0 %	0 %	0 %
26	12 %	13 %	13 %
27	24 %	26 %	26 %
28	37 %	40 %	40 %
29	49 %	53 %	53 %
30	62 %	67 %	67 %
31	77 %	84 %	84 %
32	92 %	101 %	101 %
33	107 %	119 %	119 %
34	123 %	137 %	137 %
35	139 %	155 %	155 %
36	157 %	173 %	176 %
37	175 %	192 %	198 %
38	194 %	210 %	220 %
39	213 %	230 %	242 %
40	232 %	249 %	264 %
41	253 %	273 %	289 %
42	275 %	297 %	315 %
43	297 %	321 %	340 %
44	320 %	346 %	367 %
45	343 %	371 %	393 %
46	368 %	399 %	423 %
47	393 %	427 %	453 %
48	419 %	455 %	484 %
49	445 %	484 %	515 %
50	472 %	513 %	547 %
51	501 %	545 %	582 %
52	531 %	577 %	618 %
53	561 %	610 %	654 %
54	591 %	643 %	691 %
55	622 %	677 %	728 %
56	655 %	713 %	769 %
57	689 %	749 %	811 %
58	723 %	787 %	853 %
59	758 %	825 %	896 %
60	794 %	863 %	939 %
61	830 %	900 %	977 %
62	866 %	937 %	1016 %
63	903 %	975 %	1055 %
64	941 %	1014 %	1095 %
65	979 %	1053 %	1136 %